

Allgemeine Versicherungsbedingungen TARGO Geräteschutz Online (Vollschutz) (WUGSEB1692)

Stand: Oktober 2016

1. Wer sind die beteiligten Parteien und Personen?

Versicherer ist die TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden (nachfolgend „wir“). Versicherungsnehmer ist der Kunde (nachfolgend „Sie“), der das versicherte Gerät und den TARGO Geräteschutz (Vollschutz) erwirbt.

2. Welches Gerät ist versichert?

Versichert ist das Gerät, das im Kaufbeleg und im TARGO Geräteschutz (Vollschutz-)Zertifikat benannt ist. Durch die Gerätenummer kann es eindeutig identifiziert werden. Wenn im Rahmen des TARGO Geräteschutzes (Vollschutz) oder der gesetzlichen Gewährleistung das Gerät durch ein neues oder generalüberholtes Gerät ersetzt wird, so geht der Versicherungsschutz auf dieses über.

Nicht versicherbar sind Industriegüter/-maschinen, Ausstellungsgeräte, (re)importierte Geräte und Geräte ohne eigene Stromversorgung.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 3.1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschäden) durch
 - Fehler bei der Bedienung;
 - Sturz auf den Boden, Bruchschäden und Schäden durch Flüssigkeiten;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion und Kurzschluss.
- 3.2. Versicherungsschutz besteht, wenn das Gerät abhandenkommt durch
 - Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
 - Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen und nicht einsehbar Kofferraum eines verschlossenen PKW befand. Dieser Einbruchdiebstahl muss nachweislich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt worden sein;
 - Einfachen Diebstahl gem. § 242 StGB;
 - Raub.
- 3.3. Schäden am Gefriergut sind versichert, wenn das versicherte Gerät ein Gefrier- oder Kühlgerät ist und der Schaden durch einen Funktionsausfall des Geräts als Folge eines Sachschadens nach 3.1 entstanden ist. Ausgenommen davon sind Schäden am Gefriergut als Folge von Fehlern bei der Bedienung. Wir übernehmen eine Entschädigung von maximal 500 EUR je Schaden. Wenn Sie keine geeigneten Belege vorlegen können, übernehmen wir maximal 50 EUR je Schaden.
- 3.4. Schäden an Wäsche sind versichert, wenn das versicherte Gerät eine Waschmaschine oder ein Trockner ist und der Schaden durch einen Funktionsausfall des Geräts als Folge eines Sachschadens nach 3.1 entstanden ist. Ausgenommen davon sind Schäden an Wäsche als Folge von Fehlern bei der Bedienung. Wir übernehmen eine Entschädigung von maximal 500 EUR je Schaden. Wenn Sie keine geeigneten Belege vorlegen können, übernehmen wir maximal 50 EUR je Schaden.
- 3.5. Wenn das versicherte Gerät zerstört oder beschädigt wird, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs zur Prüfung vorgelegt wird.
- 3.6. Bei Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern besteht Versicherungsschutz,
 - nachdem die Garantiezeit des Herstellers oder Händlers abgelaufen ist und
 - wenn Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller oder Händler gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können.

4. Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, Kriege- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Ausspernung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
- 4.2. Schäden
 - durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - durch normale Abnutzung und dauernde Einflüsse des Betriebs;
 - durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur oder Eingriffe, die ein nicht von uns autorisierter Dritter vorgenommen hat;
 - durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Geräts – insbesondere, wenn diese nicht den Herstellervorgaben entspricht;
 - durch Software, Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - an Datenträgern sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung;
 - an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie an Batterien und Akkus, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und Schläuchen und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - durch vorsätzliche Handlungen des Eigentümers, des Begünstigten oder eines Dritten;
 - durch Unterlassen des Begünstigten oder eines berechtigten Nutzers des Geräts, das einem Tun gleichsteht;
- 4.3. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden. Dazu zählen auch Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und Nutzungsausfall. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Schäden nach 3.3 und 3.4;
- 4.4. Leistungen für Reparaturen, Inspektionen und andere anfallende Kosten, wenn
 - sie zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden. Das gilt insbesondere für Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden und sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen;
 - wir sie nicht in Auftrag gegeben haben;
 - sie außerhalb Deutschlands durchgeführt werden müssen;
 - kein Defekt an dem Gerät festgestellt wird. Das gilt auch für Überprüfungskosten, wenn kein Schaden vorliegt;
 - diese auch ohne Eintritt des Schadens entstanden wären, zum Beispiel für Wartung;
- 4.5. Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlerklasse II der Norm EN ISO 9241-307 liegen;
- 4.6. Schäden oder Störungen am Gerät, die behoben werden können durch
 - eine einfache Reinigung des Geräts;
 - Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers;

- 4.7. Softwarefehler und Folgen einer vom Hersteller nicht autorisierten Änderung des Betriebssystems (Root);
- 4.8. Kosten,
 - die für Eil-, Luft- und Expressfracht, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten anfallen;
 - die für Änderungen oder Verbesserungen am versicherten Gerät zusätzlich entstehen;
 - die den im Zertifikat ausgewiesenen unsubventionierten Verkaufspreis überschreiten (Totalschaden);
 - die durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung zusätzlich anfallen;
 - die die regulären Reparaturkosten übersteigen, wenn der Hersteller keine Ersatzteile liefern kann.

5. Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht bei Schäden für die ein Händler, sonstiger Veräußerer oder Hersteller haftet und für die Sie eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftung, der Gewährleistung, vertraglichen (Garantie-) Bestimmungen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag von einem Dritten beanspruchen können.

6. Wie erfolgt die Leistung?

- 6.1. Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder tauschen dieses aus. Wir entscheiden, ob die Reparatur entweder am Aufstellungsort oder bei einem von uns beauftragten Unternehmen erfolgt. Wenn es zumutbar ist, müssen Sie das defekte versicherte Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen senden oder bringen. Die Kosten für die Übersendung werden von uns übernommen. Hierzu erhalten Sie einen vorfrankierten Versandschein von uns.
- 6.2. Wenn die Kosten der Reparatur die Beschaffungskosten für ein neues oder generalüberholtes Ersatzgerät überschreiten, entscheiden wir, ob Sie
 - ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder
 - in Ausnahmefällen einen Geldwert in Höhe des im Zertifikat ausgewiesenen ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises erhalten, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzgerät.
- 6.3. Bei einem Austausch des Geräts können wir verlangen, dass Sie uns das defekte versicherte Gerät aushändigen.
- 6.4. Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, wenn
 - das Gerät durch ein versichertes Ereignis abhandenkommt oder
 - eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist.

Bei dem Ersatzgerät kann es sich auch um ein generalüberholtes Gebrauchtgerät handeln.

7. Was passiert, wenn Sie ein abhandengekommenes Gerät zurückerhalten?

Wenn Sie ein abhandengekommenes Gerät zurückerhalten und von uns schon eine Versicherungsleistung erhalten haben, entscheiden wir, ob Sie die Leistung an uns zurückzahlen oder das wiedererlangte Gerät an uns aushändigen und übereignen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie die Möglichkeit haben, den Besitz wiederzuerlangen.

8. Wo gilt der Geräteschutz?

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem TARGO Geräteschutz (Vollschutz) ist ausschließlich Ihr Wohnort in Deutschland.

9. Wer ist für die Richtigkeit der Geräteidentifikation verantwortlich?

Für die Richtigkeit der im TARGO Geräteschutz (Vollschutz-)Zertifikat abgedruckten Daten zur Geräteidentifikation (z. B. Seriennummer) sind ausschließlich Sie verantwortlich. Sie müssen diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats prüfen und uns eventuelle Unrichtigkeiten sofort per E-Mail mitteilen. Erfolgt dies nicht und stimmen die Daten zur Identifikation des Geräts nicht mit den im Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

10. Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Sie das Angebot des TARGO Geräteschutzes (Vollschutz) online annehmen. Die Vertragslaufzeit ist auf dem TARGO Geräteschutz (Vollschutz-)Zertifikat ausgewiesen. Der TARGO Geräteschutz (Vollschutz) kann auch nach dem Erstkauf des Geräts abgeschlossen werden, allerdings nur innerhalb von 24 Monaten und nur, sofern sich das Gerät in einem einwandfreien Zustand befindet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung an die TARGO Versicherung AG. Unabhängig vom Abschlussdatum des TARGO Geräteschutzes (Vollschutz) beginnt die Vertragslaufzeit mit dem im Kaufbeleg nachgewiesenen Kaufdatum des versicherten Geräts.

Der Vertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, die sich aus der gewählten Geräteschutz-Variante ergibt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Partei den Vertrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Versicherung erlischt, wenn kein Ersatzgerät beschafft werden kann und Ihnen stattdessen ein Geldwert gezahlt wurde gemäß 6.2. Bei Schadenfällen gemäß 3.2. erlischt die Versicherung ebenfalls. Leistungsansprüche aus diesem Schadenfall bleiben davon unberührt.

11. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Sie zahlen einmalig einen Beitrag für den TARGO Geräteschutz. Sie zahlen ihn in einer Summe im Voraus an die TARGO Versicherung AG.

Der Einmalbeitrag ist im TARGO Geräteschutz (Vollschutz-)Zertifikat angegeben. Die Höhe des Beitrags berechnen wir nach dem unsubventionierten Verkaufspreis des versicherten Geräts inklusive Mehrwertsteuer.

12. Was passiert, wenn Sie das Gerät verkaufen oder zurückgeben?

Wenn Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, können Sie den TARGO Geräteschutz (Vollschutz) innerhalb eines Monats in Textform kündigen. Maßgeblich ist der Kündigungseingang bei uns. Wir erstatten Ihnen dann anteilig den Beitrag. Wenn das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ersetzt wird, geht der TARGO Geräteschutz (Vollschutz) auf das neue Gerät über. Dafür müssen Sie uns den Austausch und die neue Gerätenummer in Textform mitteilen. Die Laufzeit des Vertrags und der Deckungsumfang bleiben gleich. Wenn Sie das versicherte Gerät verkaufen, geht der Versicherungsschutz auf den Käufer über.

13. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- 13.1. Im Schadenfall müssen Sie uns das TARGO Geräteschutz (Vollschutz-)Zertifikat und den Kaufbeleg vorlegen. Sonst können wir keine Leistung erbringen.
- 13.2. Außerdem haben Sie noch folgende Pflichten:

- Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden telefonisch oder in Textform (zum Beispiel schriftlich, per Fax oder E-Mail) mitteilen. Wir dürfen von Ihnen eine Schadenanzeige in Textform verlangen.
 - Soweit es möglich ist, müssen Sie dafür sorgen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dafür müssen Sie unsere Weisung einholen und befolgen. Dazu gehört auch, dass Sie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen.
 - Sie müssen uns und unsere Beauftragten bei den Ermittlungen zum Schaden nach Kräften unterstützen. Dazu zählen zum Beispiel ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schaden. Alle Umstände, die mit dem Versicherungsfall zu tun haben, müssen Sie uns in Textform mitteilen und alle Belege, die wir anfordern, übermitteln.
 - Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder vorsätzliche Beschädigung müssen Sie unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen. Dabei müssen Sie das abhandengekommene, zerstörte oder beschädigte Gerät detailliert angeben. Danach müssen Sie uns eine Kopie der Anzeige zuschicken.
- 13.3. Wenn Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.4. Wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, kürzen wir die Leistung abhängig von der Schwere des Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 13.5. Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- nicht arglistig erfolgt ist und
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, sind wir aber zur Leistung verpflichtet.
- 13.6. Wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 13.7. Im Schadenfall müssen alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen telefonisch oder in Textform abgegeben werden. Sie sind ausschließlich an uns zu richten.

14. In welchen besonderen Fällen erhalten Sie keine oder eine verringerte Leistung?

Wir sind von der Pflicht zur Entschädigung frei, wenn Sie uns vorsätzlich über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder Sie die Täuschung versuchen.

Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, dürfen wir die Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

15. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

- 15.1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
- 15.2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins: Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- 15.3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 15.4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.